

# Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

## Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu  
Miesä und Strehla.

N<sup>o</sup> 29.

Freitag, den 20. Juli

1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Miesä, als auch in Strehla bei Herrn  
Schuhmachermstr. Eppert jederzeit entgegengenommen.

### Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichtsamte ist mehrmals darüber Beschwerde geführt worden, daß das freie Herumlaffenlassen der Gänse in den Dörfern zum großen Nachtheile der Grundstücksbesitzer sehr überhand genommen habe, oder aber, daß die Aufsicht über Tauben, Gänse und anderes Vieh Kindern übertragen werde, welche selbst noch der Aufsicht bedürftig sind.

Es wird daher hierdurch wiederholt darauf hingewiesen, daß das unbefugte Behüten fremder Fluren und Laffenlassen von Vieh auf solchen **criminel** strafbar ist, das freie Herumlaffenlassen der Gänse aber an dem betreffenden Besitzer derselben künftig Polizeiwegen mit einer angemessenen Geldbuße geahndet werden wird.

Hierbei wird ferner das unzulässige Verwenden von schulpflichtigen Kindern zum Hüten der Haus- thüre während der Schulzeit unbedingt untersagt, und werden gegen die Uebertreter dieses Verbotes die in §. 67 des Schulgesetzes vom 9. Juni 1835 in Verbindung mit §. 145 der dazu gehörigen Ver- ordnung angedrohten Strafen unnaßsichtig vollstreckt werden.

Miesä, den 18. Juli 1860.

Königliches Gerichtsamt:  
In interimistischer Verwaltung:  
Sieg, Act.

### Bekanntmachung.

Nachdem am 13. Juli 1860 auf der Schloßgasse zu Strehla eine mit Stahlbügel und dergl. Kette versehene, ein Geldtäschchen mit kleiner Münze, ein Paar seidene Handschuh und einen Kamm enthal- tende, lederne Tasche gefunden und anber abgeliefert worden ist, so wird dies hiermit bekannt gemacht und der Eigentümer dieser Gegenstände aufgefordert, seine Ansprüche daran binnen 6 Wochen abhier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den Rechten gemäß damit verfahren werden wird.

Strehla, am 16. Juli 1860.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Sängschel.

Wittich.

### Bekanntmachung

Nachdem der vom Stadtrathe aufgestellte, von den Stadtverordneten genehmigte erste Nachtrag zu unserem Anlagenregulativ von der Königl. Kreis-Direktion im Einverständnisse des Königl. Ministerii des Innern genehmigt worden ist, so wird dieser Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Stadtrath zu Miesä, am 17. Juli 1860.

Steger, Bürgermeister.

### Nachtrag

zu dem Anlagenregulativ für die Stadt Miesä vom 21. April 1859.

Zu §. 2 des Regulativs.  
Solche Stadtgemeindeglieder, welche nicht wesentlich in Miesä wohnen, jedoch innerhalb des Stadt- gemeindebezirks bürgerliche Nahrung treiben, oder doch ein besonderes Etablissement, auch wenn es nur eine Commandite sein sollte, betreiben, sind verbunden, wegen des aus diesem Miesäer Geschäft zu ziehenden Gewerbesteuerbeitrags zu den in §. 2 lit. a des Anlagenregulativs gedachten Anlagen in der Stadtgemeinde beizutragen.